

Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

| | |
|-----------|--|
| 1. | <p>Gemeinde Stadt Memmingen / Stadtplanungsamt, Welfenhaus, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen Tel.: 08331 / 850 -519 Fax: 08331 / 850 - 804</p> |
| | <input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan 102 für das Gebiet „Allgäuer Straße West“ <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan |
| | <input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan |
| | <input type="checkbox"/> Sonstige Satzung |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 25. Juli 2025 (§ 4 BauGB) |

2. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

| | |
|-----|---|
| | <p>Amt 56 Umwelt und Klima Niederschlagswasser KarinStemmer Tel. 2902</p> |
| 2.1 | <input type="checkbox"/> Keine Anregung |
| 2.2 | <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen |
| 2.3 | <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands |

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeit der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. „Rigolen und Schachtanlagen sind...“

Zwar steht in § 3 Abs. 2 NWFreiV „... insbesondere über Rigolen ... Sickerschächte...“, aber in § 3 Abs. 3 NWFreiV wird auf die TRENGW verwiesen.

Nach Nr. 4 TRENGW ist die punktuelle Versickerung über einen Sickerschacht nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe Rigolen und Mulden ausschließen.

Damit ist ein Sickerschacht grundsätzlich verboten, **daher bitte die beiden Wörter „und Schachtanlagen“ streichen.**

2. Des Weiteren würde es sich empfehlen bei NWFreiV und TRENGW nicht auf eine bestimmte Fassung zu verweisen, da **immer die aktuelle Fassung gilt.**

3. Da Nr. 7 TRENGW auf die DWA verweist ist ein Zitat unnötig.

ATV-DVWK-M 153 (veraltet) lautet bis September 2024 korrekt:
Daneben ebenfalls bis September 2024:

Merkblatt DWA-M153
Arbeitsblatt DWA-A 138

Laut der Auskunft des WWA wurden beide (das Merkblatt und das Arbeitsblatt) ab Oktober 2024 durch das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 ersetzt.

Ausschnitt aus der Checkliste für Antragsteller vom WWA:

III. **Bewertungen und Bemessungen je Versickerungsanlage bzw. Einleitungsstelle**

| Bewertungen und Bemessungen enthält | vorhanden |
|---|--------------------------|
| 1. qualitative bzw. stoffliche Bewertung (Emissions-/Immissionsbetrachtung) gemäß DWA-A 138-1 bzw. FGSV-REwS (vgl. LfU-Merkbl. 4.4/22, Abschnitt 5.2.2) | <input type="checkbox"/> |
| 2. Bemessung nach DWA-A 138-1 | <input type="checkbox"/> |
| 3. Ggf. weitere Nachweise (z. B. DWA-A 111, DWA-A 166, DWA-M 176, DWA-A 178) | <input type="checkbox"/> |

Wenn ein Arbeits- oder Merkblatt von DWA ausdrücklich genannt werden soll, dann nur **Arbeitsblatt DWA-A 138-1.**

Memmingen, 16.07.2025
Ort, Datum

Stemmer
Unterschrift, Dienstbezeichnung